

Statuten der Doctoral School Chemie

Version April 2025

Diese Statuten wurden vom Koordinationsteam der Doctoral School Chemie verfasst. Dem Koordinationsteam der Doctoral School Chemie obliegt neben dem Redigieren der Statuten auch die inhaltliche Umsetzung der für die Wissenschaftsdisziplin Chemie spezifischen Details des Curriculums. Diese Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem für die Lehre zuständigen studienrechtlichen Organ.

1. Zielsetzung und Inhalt der Doctoral School Chemie

Das Doktoratsstudium in der Doctoral School Chemie hat das Ziel, Dissertant*innen in den wissenschaftlichen Bereichen der teilnehmenden Institute und Arbeitsgruppen auszubilden. Hierzu wird den Dissertant*innen die Möglichkeit geboten, auf aktuellen Gebieten der Chemie individuell betreute wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen. Sowohl die selbständige Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen als auch die Teilnahme an fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen und ein reger Erfahrungsaustausch bilden die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterentwicklung.

2. Zu vergebender akademischer Grad

Absolvent*innen der Doctoral School Chemie wird der akademische Grad „Doktorin der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der Technischen Wissenschaften“ (Dr.techn.) oder „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr.rer.nat.) verliehen, je nachdem, ob sie zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zugelassen wurden. Die Entscheidung der Zulassung obliegt dem zuständigen studienrechtlichen Organ.

Das studienrechtliche Organ der Doctoral School Chemie ist gemäß Satzungsteil „Studienrechtliche Organisation (Organe)“ der TU Graz der*die zuständige Studiendekan*in.

3. Qualifikationsprofil

Die Absolvent*innen der Doctoral School Chemie haben die Fähigkeit zur Abstraktion wissenschaftlicher Fragestellungen und sind zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf hohem Niveau befähigt.

Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie eine vertiefte Spezialisierung im Bereich der Chemie und können somit wissenschaftliche Kenntnisse in verschiedenen Anwendungsbereichen erweitern und innovativ umsetzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, interdisziplinäre und anwendungsorientierte Problemstellungen zu analysieren, erfolgreich zu lösen und sowohl koordinierende als auch leitende Funktionen in akademischen Institutionen und in der Wirtschaft zu übernehmen.

4. Mitglieder der Doctoral School

Die Mitglieder der Doctoral School Chemie setzen sich zusammen aus

1. der Gruppe Universitätsprofessor*innen der der Doctoral School zugeordneten Institute
2. der Gruppe der Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis, Assistenzprofessor*innen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde sowie der Senior Scientists der der Doctoral School zugeordneten Institute
3. der Gruppe der Dissertant*innen der Doctoral School sowie den zugeordneten Dissertant*innen.

(1) Institute

6330 Institut für Anorganische Chemie, TU Graz

6350 Institut für Physikalische und Theoretische Chemie, TU Graz

6380 Institut für Chemische Technologie von Materialien, TU Graz

6410 Institut für Organische Chemie, TU Graz

6430 Institut für Chemie und Technologie Biobasierter Systeme, TU Graz

6450 Institut für Analytische Chemie und Lebensmittelchemie, TU Graz

(2) Assoziierte Mitglieder

Neben den in Punkt 4 genannten Personen können, je nach Bedarf und Entwicklung der Doctoral School, Personen mit Lehrbefugnis anderer Institute im Bereich NAWI Graz oder weiterer Universitäten als Mitglieder der Doctoral School durch das Koordinationsteam benannt werden.

(3) Dissertant*innen

Eine stets aktuelle Liste aller beteiligten Dissertant*innen wird vom Koordinationsteam geführt und kann von den Mitgliedern der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem. § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) über das Tool „Doktoratsmanagement“ eingesehen werden.

5. Zusammensetzung des Koordinationsteams

Die Doctoral School Chemie wird von einem drittelparitätisch besetzten Koordinationsteam geleitet, das aus je einem*r Vertreter*in der in § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien genannten Gruppen des Fachbereichs Chemie besteht. Die Mitglieder des Koordinationsteams und ihre Stellvertreter*innen werden von der jeweiligen Gruppe des Fachbereichs Chemie vorgeschlagen und für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Das Koordinationsteam wählt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

Die Dissertant*innen der Doctoral School Chemie wählen im 2-jährlichen Turnus eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in. Der*die Sprecher*in wirkt an der Erstellung der Veranstaltungspläne zu den Lehrveranstaltungen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „DissertantInnenseminare“ mit. Der*die Sprecher*in hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von § 4 (8) des Curriculums) gehört zu werden.

6. Richtlinien für Betreuung und Mentoring

- (1) Am Beginn des Doktoratsstudiums erstellen der*die Dissertant*in und der*die Betreuer*in und, so gegeben, der*die Co-Betreuer*in, gemeinsam eine Ausbildungsvereinbarung, die von Dissertant*in, Betreuer*in bzw. Co-Betreuer*in unterzeichnet werden muss und dem studienrechtlichen Organ vorzulegen ist. Der Ausbildungsvereinbarung ist eine Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens beizulegen. Eine Co-Betreuung liegt dann vor, wenn die Betreuung durchgehend durch

1. mehr als ein Mitglied mit Lehrbefugnis der Doctoral School erfolgt
2. ein Mitglied ohne Lehrbefugnis, aber mit Doktorat durchgehend bei der Betreuung des*der Dissertanten*in mitwirkt. Hauptverantwortlich ist in diesem Fall der*die Betreuer*in mit Lehrbefugnis.

Bis zum Ende des ersten Studienjahres besteht die Möglichkeit auf gemeinsamen Antrag von Studierenden und Betreuenden die Ausbildungsvereinbarung hinsichtlich Co-Betreuung zu erweitern.

- (2) Der*die Dissertant*in hat das Recht auf eine*n Mentor*in. Die Mentor*innen sollen aus dem Umfeld der Doctoral School kommen und zumindest den akademischen Grad eines*einer Doktors*in oder gleichwertige Qualifikation aufweisen. Eine explizite Zugehörigkeit zur Doctoral School Chemie bzw. der TU Graz ist nicht notwendig (z.B. Mentor*in aus Firmenkooperation). Der*die Mentor*in ist von dem*der Dissertanten*in zu nominieren. Zur Bewahrung der Vertraulichkeit ist vor Beginn des Mentorings sowohl von Mentor*in als auch Mentee eine separate Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben. Ziel des Mentorings ist eine informelle und vertrauliche Unterstützung des*der Doktoranden*in. Der*die Mentor*in soll den*die Mentee während der gesamten Dauer des Doktoratsstudiums beim Vorankommen im Studium unterstützen.
- (3) Der*die Betreuer*in muss verpflichtend mindestens einmal jährlich mit dem*der Doktoratsstudierenden ein formales Gespräch führen, in dem der Arbeitsfortschritt erörtert und die Ziele für das folgende Jahr festgelegt werden. Dieses Gespräch ist die Basis des Fortschrittsberichtes, der von dem*der Dissertanten*in zu erstellen ist.

- 
- (4) Dissertant*innen haben einmal jährlich einen Fortschrittsbericht im TUGRAZonline über „Mein Doktorat“ hochzuladen. Das aktuell zu verwendende Formular ist auf der Seite des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt. Mit dem ersten Fortschrittsbericht (i.e. spätestens 12 Monate nach Beginn des Dissertationsvorhabens) ist eine Aufstellung der gewählten Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils anzuführen. In weiteren Fortschrittsberichten ist der Fortschritt hinsichtlich der Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen anzugeben.

7. Curricularer Anteil

Der curriculare Anteil entsprechend den Bestimmungen des § 6 (4) des Curriculums für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der TU Graz umfasst 18 ECTS-Anrechnungspunkte und gliedert sich in folgende Teilgebiete:

- (1) Fachspezifische Basisfächer (12 ECTS-Anrechnungspunkte)

Der Fächerkatalog der fachspezifischen Basisfächer umfasst alle Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme derer des Bachelorstudiums), die an den der Doctoral School zugeordneten Instituten angeboten und vom studienrechtlichen Organ beauftragt werden. Die ausgewählten Fächer sollen auf die Doktorarbeit abgestimmt sein und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten nicht nur Lehrveranstaltungen am Institut des*der Betreuers*in belegt werden. Weiters wird auf die Möglichkeit verwiesen, Fächer außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen (vgl. Curriculum § 6 (2) Z 4). Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können bei Nichtvorliegen von wesentlichen Unterschieden im Bereich der Kompetenzen vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden. Nicht zugelassen sind Lehrveranstaltungen, die bereits zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Doktoratsstudiums verwendet wurden.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltung (LV) *Aktuelle Aspekte der Chemie* (3 ECTS-Anrechnungspunkte) ist verpflichtend.

(2) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 ECTS-Anrechnungspunkte)

- DissertantInnenseminar 1 und 2 (je 1 ECTS-Anrechnungspunkt)

Die DissertantInnenseminare werden geblockt gemeinsam in Form eines Minisymposiums, den DocDays, einmal jährlich abgehalten und sind verpflichtend zumindest zweimal zu besuchen. Das DissertantInnenseminar 1 dient der Präsentation des Doktoratsvorhabens, in Form eines Posters (wenn von der Lehrveranstaltungsleitung nicht anders festgelegt) im ersten Jahr des Doktoratsstudiums. Für das DissertantInnenseminar 2 müssen die Dissertant*innen ihre erreichten Forschungsleistungen gegen Ende ihres Doktorats in Form eines mündlichen Vortrages präsentieren.

Alle Mitglieder der Doctoral School sind aufgefordert, an den jährlichen DocDays teilzunehmen.

- Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills (2 ECTS-Anrechnungspunkte)

Eine Liste empfohlener Lehrveranstaltungen (Scientific Writing, Präsentationstechnik, Arbeiten in Teams, etc.) wird vom Koordinationsteam bereitgestellt.

In Absprache mit dem studienrechtlichen Organ können auch geeignete Veranstaltungen der internen Weiterbildung anerkannt werden.

(3) Privatissimum (2 ECTS-Anrechnungspunkte)

Das Privatissimum hat die persönliche Betreuung des*der Dissertanten*in durch den*die Betreuer*in zum Gegenstand.

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils ist mit dem ersten Fortschrittsbericht vorzulegen. Das entsprechende Formular und die Liste mit empfohlenen Lehrveranstaltungen wird von der Doctoral School auf der Homepage des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt.



8. Publikationspraxis und Dissertation

Von Dissertant*innen wird erwartet, dass sie vor Abschluss ihres Doktoratsstudiums mindestens eine Publikation als Erstautor*in in einer internationalen, peer-reviewten Fachzeitschrift veröffentlicht haben oder eine zur Veröffentlichung angenommene Publikation vorweisen. Weiters ist die Präsentation von Ergebnissen bei internationalen Tagungen vorzusehen. Beim Einreichen der Dissertation ist eine Liste der Publikationen, sowie bei eingereichten Manuskripten eine Annahmebestätigung zur Veröffentlichung durch das Journal beizulegen. Sollte keine entsprechende Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen.

9. Richtlinien zur Abfassung und Begutachtung der Dissertation

Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen. Wenn bei der Abfassung der Dissertation künstliche Intelligenz eingesetzt wurde, sind die Dissertant*innen verpflichtet, in der Dissertation offenzulegen, wie künstliche Intelligenz im Schreibprozess eingesetzt wurde. Die Dissertant*innen tragen in jedem Fall die Verantwortung für die Richtigkeit und Originalität der erstellten Inhalte und müssen die leitlinienkonforme Verwendung dieser Tools im Vorwort oder in der Einleitung der Arbeit offenlegen. (vgl. *Leitlinie des Rektorates für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-gestützten Tools im Bereich der Lehre*).

Für eine publikationsbasierte Dissertation (Manteldissertation) müssen zumindest drei Publikationen vorliegen, die entweder bereits erschienen oder zur Publikation in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften angenommen sind. Der Anteil des*der Dissertanten*in an den Publikationen ist anzugeben, von den Co-Autor*innen zu bestätigen und sollte bei zumindest einer der Publikationen 60 % oder mehr betragen. Die Prozentsätze des Beitrags zu den Publikationen sind den Gutachter*innen zur Verfügung zu stellen. Eine Manteldissertation muss einen eigenständigen Teil mit einer Einleitung, der Beschreibung der Fragestellung, dem Stand der Forschung, der verwendeten Methodik und einer Darstellung der Ergebnisse enthalten. Der Beitrag der Arbeit zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Dissertationsgebiet sollte dargestellt werden. Methoden, Messanordnungen, Auswertungen, Lösungsverfahren etc., die in den Publikationen nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt sind, sollen im beschreibenden Teil einer publikationsbasierten Dissertation, z.B. in Form von Anhängen, ausreichend detailliert beschrieben werden.

Die Begutachtung erfolgt entsprechend § 31 Absatz (4) des Satzungsteils Studienrecht durch zwei Gutachter*innen. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen. Die Auswahl der Gutachter*innen gemäß § 5 (2) des Curriculums erfolgt durch die Mitglieder des Koordinationsteams der Doctoral School im Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ. Hierbei haben der*die Betreuer*in sowie der*die Dissertant*in ein Vorschlagsrecht. Wenigstens ein*e Gutachter*in soll von außerhalb der TU Graz kommen. Es dürfen nicht alle ausgewählten Gutachter*innen am selben Institut tätig sein. Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem. § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) sind durch das Koordinationsteam über die Vorauswahl der Gutachter*innen zu informieren und können hierzu Stellung nehmen. Die Vorauswahl der Gutachter*innen soll spätestens zwei Monate vor Einreichen der Dissertation erfolgen. Alle Gutachter*innen sind ab diesem Zeitpunkt von dem*der Dissertanten*in mit der vorläufigen Version der Dissertation und den Regelungen der TU Graz vertraut zu machen. Damit kann es dem*der Dissertanten*in ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.

Co-Autor*innen von dissertationsrelevanten Publikationen des*der Dissertanten*in dürfen nicht als Zweit- oder weitere*r Gutachter*in fungieren. Relevante Publikationen inkludieren alle Publikationen, die Teil der Dissertation (Manteldissertation) sind, sowie alle Publikationen des*der Dissertanten*in aus denen wesentliche Teile in die Dissertation übernommen wurden.

Die finale Version der Dissertation ist in elektronischer Form in TUGRAZonline hochzuladen.

Die Regeln für den Einreichprozess befinden sich auf der Seite des TCVB Dekanats im Intranet der TU Graz (TU4U).

10. Rigorosum

Der Prüfungssenat muss entsprechend § 7 (1) und (2) Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften bzw. das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zusammengesetzt sein. Gutachter*innen können Mitglieder des Prüfungssenates sein. Der Prüfvorschlag ist im Rahmen der Vorbegutachtung im Doktoratsmanagement bereits bekanntzugeben. Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus (i) einem Vortrag von ca. 30 – 40-minütiger Dauer mit anschließender Diskussion sowie (ii) einer mündlichen, maximal einstündigen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den Prüfungssenat.

11. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem. § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) sowie der*die studentische Vertreter*in im Koordinationsteam haben sich durch schriftliche Erklärung zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltung erstreckt sich insbesondere auf (i) Berichte und Stellungnahmen des*der Dissertanten*in und des*der Betreuers*in (Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz § 4 (4) und (6)), (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die Begutachtung einer Dissertation betreffend (Curriculum § 5 (2)), sowie (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhaben bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ dem Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Übergabe stattgegeben wurde.

12. Selbstevaluierung

Die Selbstevaluierung der Doctoral School erfolgt alle 6 Jahre auf Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge und wird vom Koordinationsteam durchgeführt, das auch den Bericht der Selbstevaluierung verfasst. Für den Bericht werden in Abstimmung mit der OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen die Publikationsleistungen, Abschlusszahlen, Studiendauer und die berufliche Situation der Absolvent*innen erfasst. Regelmäßig wird eine Befragung der Doktoratsstudierenden durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in dem Bericht aufgenommen werden. Der fertige Selbstevaluierungsbericht wird innerhalb der Doctoral School bekannt gemacht und ist an die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge weiterzuleiten.

13. Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten gelten für Studierende, die dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften in der Version 2024 mit Inkrafttreten am 01.10.2024 unterstellt sind. Studierende, die ihr Doktoratsstudium vor dem 01.10.2024 begonnen haben und sich nicht dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften in der Version von 2024 unterstellt haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium nach den zuvor gültigen Statuten bis zum 30.09.2028



fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum und den Statuten in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen.

NAME		DATUM
Dokumentennummer	ST 92081 DSCH 184-01	
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Vorsitzende Koordinationsteam DSCH Michaela Flock	24.03.2025
Geprüft	Curricula-Kommission für Doktoratsstudien & ULGs	07.04.2025
Freigegeben	Senatsbeschluss	12.05.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	21.05.2025
In Kraft getreten		22.05.2025